

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades
“Magister des deutschen und ausländischen Rechts“
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 24. August 1994

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 36, S. 1037;

geändert mit Ordnung

vom 28. März 1999 (StAnz. S. 516)]

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223 - 41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 15. Juni 1994 die folgende Magisterordnung beschlossen. Sie ist vom Minister für Wissenschaft und Weiterbildung durch Schreiben vom 27. Juli 1994 - Az.: 15 323 Tgb.Nr. 1262/93) genehmigt worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Zweck des Magisterstudiengangs

Der Magisterstudiengang soll Studierenden der Rechtswissenschaften im Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fachbereich) die Möglichkeit bieten, sich außer mit dem deutschen Recht auch mit den Grundzügen der Rechtsordnung eines ausländischen Staates an einer der dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen vertraut zu machen sowie den akademischen Grad "Magister des deutschen und ausländischen Rechts (Mag. iur.)" zu erwerben.

§ 2

Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der Magisterprüfung acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein sechssemestriges Studium des deutschen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland (Inlandstudium, § 3) und ein einjähriges Studium der Rechtsordnung eines anderen Staates an einer der dem Fachbereich partnerschaftlich verbundenen Hochschulen (Auslandsstudium, §§ 5 und 6).

(3) ¹Das Inlandsstudium besteht aus zwei Abschnitten. ²Der erste Abschnitt (Inlandsstudium I) dauert vier Semester und wird im Studiengang für die erste juristische Staatsprüfung (Staatsprüfungsstudiengang) absolviert. ³Der zweite Abschnitt des

Inlandsstudiums (Inlandsstudium II) dauert zwei Semester; er folgt dem Auslandsstudium.
⁴Die zwei letzten Semester des Inlandsstudiums I und das Inlandsstudium II müssen am Fachbereich studiert werden.

(4) Die Einschreibung im Magisterstudiengang kann erst dann erfolgen, wenn der Dekan dem Bewerber gemäß § 5 Abs. 11 Satz 1 mitgeteilt hat, dass die Auswahlkommission seine besondere Eignung für das Auslandsstudium festgestellt hat.

(5) ¹Den Studierenden wird empfohlen, die Möglichkeit kontinuierlicher Studienberatung wahrzunehmen. ²Sie sollen sich insbesondere zu Beginn der einzelnen Studienabschnitte, nach nicht bestandenen Leistungsüberprüfungen und bei Überschreiten der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) beraten lassen.

§ 3 [Inlandsstudium]

(1) ¹Das Inlandsstudium erstreckt sich auf

1. die Fächer, die die rheinland-pfälzische Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPO) in der jeweils geltenden Fassung als Pflichtfächer und als Grundlagenfächer für die erste juristische Staatsprüfung aufführt, mit Ausnahme des Baurechts und des Vollstreckungsrechts,
2. die Rechtsvergleichung und das Internationale Privatrecht.

²Als Nachweis bei der Stellung des Antrags auf Zulassung zur Magisterprüfung (§ 7 Abs. 2 und 3) dienen die Belege im Studienbuch. ³Sie müssen ein sinnvoll aufgebautes Studium erkennen lassen.

(2) ¹Während des Inlandsstudiums muss der Studierende erfolgreich teilnehmen an

1. einer Veranstaltung aus den Fächern Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie,
2. je einer Übung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Anfänger sowie
3. je einer Übung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht für Fortgeschrittene.

²Er soll teilnehmen an

1. einer Veranstaltung zur Einführung in die Rechtsordnung des Staates, in dem er das Auslandsstudium absolvieren möchte, sofern eine solche Einführungsveranstaltung vom Fachbereich in einem der beiden dem Auslandsstudium vorangehenden Semestern angeboten wird, sowie
2. einem vorbereitenden Sprachkurs für den gewählten Staat.

³Die Teilnahme an einer Veranstaltung nach Satz 1 Nr. 1 ist dann erfolgreich, wenn der Studierende eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit oder ein Referat angefertigt hat, die/das mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist. ⁴Die Teilnahme an einer Übung für Anfänger oder für Fortgeschrittene (Satz 1 Nrn. 2 und 3) ist dann erfolgreich, wenn der Studierende mindestens eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit angefertigt hat, die mindestens mit der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden sind.

(3) Studierende, die das Studium vor Ablegung der Magisterprüfung abbrechen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungsnachweisen, Prüfungsleistungen

(1) Die im Staatsprüfungsstudiengang absolvierten Studienzeiten, belegten Lehrveranstaltungen und erbrachten Leistungsnachweise gelten auch für den Magisterstudiengang.

(2) Unbeschadet des § 2 Abs. 3 Satz 4 und des § 3 Abs. 2 Satz 2 können sämtliche Lehrveranstaltungen auch an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Fernstudiums belegt und Leistungsnachweise dort erbracht werden.

(3) ¹Leistungsnachweise, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden auf Antrag vom Fachbereichsrat anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Gleiches gilt, unbeschadet der Regelung des § 2 Abs. 3 Satz 4, auch für Studienzeiten.

(4) ¹Hat der Bewerber bereits die erste juristische Staatsprüfung oder ein gleichwertiges anderes Abschlussexamen abgelegt, entfällt die Prüfung im Bürgerlichen Recht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) und im Wahlpflichtfach (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3). ²Als Noten dieser Fächer werden die Noten der mündlichen Prüfung der Staatsprüfung bzw. des Abschlussexamens für das jeweilige Prüfungsgebiet übernommen.

(5) Macht ein Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Zeit oder Form abzulegen, so hat ihm der Dekan auf Antrag zu gestatten, in anderer Weise gleichwertige Leistungen zu erbringen.

§ 5

Feststellung der Vorbildung und Eignung für das Auslandsstudium

(1) ¹Das Auslandsstudium kann nur an den ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, mit denen der Fachbereich Partnerschaftsverträge abgeschlossen hat, in denen sich die Partnerhochschulen - unabhängig von finanzieller Förderung - zur Betreuung von Studierenden des Fachbereichs verpflichtet haben. ²In den Partnerschaftsverträgen wird die Zahl der für Studierende des Fachbereichs zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt; sie hängt von den Betreuungsmöglichkeiten der Partnerhochschule ab. ³Welche Partnerschaftsverträge bestehen und wie viele Studienplätze die Partnerhochschulen zur Verfügung stellen, macht der Dekan durch Aushang öffentlich bekannt. ⁴Die Partnerschaftsverträge können im Dekanat oder bei einer vom Dekan bestimmten Stelle eingesehen werden.

(2) An dem Auslandsstudium können nur solche Studierenden teilnehmen, die die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung besitzen.

(3) ¹Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die

1. das Inlandsstudium I (§ 2 Abs. 3 Satz 2) abgeschlossen,
2. die in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht und
3. in zwei von drei der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen eine mit mindestens 9 Punkten bewertete Aufsichtsarbeit angefertigt haben.

²Der Dekan kann von dem Erfordernis des Satzes 1 Nr. 1 (Abschluss des viersemestrigen Inlandsstudiums I) Befreiung erteilen, wenn der Studierende die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Leistungen bereits vor Abschluss des 4. Semesters erbracht hat. ³Der Dekan kann von dem Erfordernis des Satzes 1 Nr. 3 Befreiung erteilen, wenn der Studierende anderweitig erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen (§ 11 Abs. 1) erbracht hat.

(4) Kriterien für die besondere Eignung sind insbesondere

1. die hinreichende Beherrschung der Sprache des Landes, in dem der Studierende das Auslandsstudium durchführen will (Zielland), in Wort und Schrift,
2. Kenntnisse der Rechtsordnung des Ziellandes, wie sie in einer juristischen Einführungsveranstaltung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vermittelt zu werden pflegen,
3. Kenntnisse der Geschichte, der Geographie sowie der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Ziellandes (Landeskunde),
4. Tätigkeiten und persönliche Eigenschaften, die dem Auslandsstudium förderlich sind (z. B. Praktika, Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Kreativität und Originalität).

(5) ¹Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 4 wird durch eine Auswahlkommission auf Grund eines Auswahlgesprächs festgestellt. ²Die Auswahlgespräche werden in der Regel jährlich in den letzten zwei Wochen vor Ende und/oder in den beiden ersten Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters durchgeführt; im Bedarfsfall können Auswahlgespräche auch außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden. ³Die Teilnahme an den Auswahlgesprächen setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters bei dem Dekan des Fachbereichs eingegangen sein muss. ⁴In dem Bewerbungsschreiben muss der Bewerber die Partnerhochschule benennen, an der er das Auslandsstudium durchführen will; die hilfsweise Benennung weiterer Partnerhochschulen ist zulässig. ⁵Berechtigt zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen sind nur solche Studierende, die die erforderliche Vorbildung (Absatz 3) im Zeitpunkt der Durchführung des Auswahlgesprächs besitzen.

(6) Der Fachbereichsrat bildet durch Beschluss die erforderlichen Auswahlkommissionen.

(7) ¹Jede Auswahlkommission besteht aus drei vom Dekan bestellten fachkundigen Mitgliedern. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Fachbereich als Hochschullehrer (hauptamtlicher Professor, emeritierter Professor, Professor im Ruhestand, Honorarprofessor, Hochschuldozent oder Privatdozent) der Rechtswissenschaft angehören; der Dekan bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt.

(8) ¹Der Vorsitzende der Auswahlkommission lädt die Bewerber schriftlich zu dem Auswahlgespräch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. ²Auf die Einhaltung dieser Frist kann der Bewerber schriftlich verzichten. ³Erscheint der Bewerber zu dem Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt er als nicht geeignet. ⁴Diese

Rechtsfolge gibt ihm der Dekan schriftlich bekannt. ⁵Bei genügender Entschuldigung wird der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(9) ¹Zu einem Auswahlgespräch dürfen nicht mehr als fünf Bewerber geladen werden. ²Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ³Es dauert so lange, dass auf jeden Bewerber etwa 20 Minuten entfallen.

(10) ¹Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In ihr sind aufzunehmen

1. die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
2. die Namen der Bewerber,
3. Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
4. die Gegenstände des Auswahlgesprächs in Stichworten,
5. die Entscheidung über die besondere Eignung der Bewerber für das Auslandsstudium sowie gegebenenfalls eine Entscheidung darüber, an welcher Partnerhochschule sie ihr Auslandsstudium durchführen können,
6. besondere Vorkommnisse.

³Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. ⁴Sie kann von den Bewerbern vier Wochen nach Abschluss des Auswahlgesprächs innerhalb eines halben Jahres im Dekanat oder bei einer von dem Dekan bezeichneten Stelle eingesehen werden.

(11) ¹Der Dekan teilt das Ergebnis den Bewerbern schriftlich mit. ²Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) ¹Ein abgelehnter Bewerber kann sich nach Ablauf eines Jahres noch ein [weiteres] zweites Mal bewerben. ²Gleiches gilt für einen Bewerber, der nach Maßgabe von Absatz 8 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

§ 6

Studien- und Prüfungsleistungen im Auslandsstudium

(1) ¹Während des Auslandsstudiums muss der Studierende an einem vom Fachbereich empfohlenen Lehrprogramm der Partnerhochschule, das mindestens 12 Semesterwochenstunden entspricht, mit Erfolg teilnehmen. ²Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn die Durchschnittsnote der im Verlaufe oder am Ende des Auslandsstudiums in den einzelnen Lehrveranstaltungen abgelegten Prüfungen sowie die Note in mindestens der Hälfte der Lehrveranstaltungen mindestens "ausreichend" (4 Punkte) ist.

(2) ¹Der Fachbereichsrat beschließt die Empfehlungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und erlässt die sonstigen erforderlichen Regelungen, insbesondere Bestimmungen über die Umrechnung der Noten. ²Die Beschlüsse sind durch Aushang öffentlich bekannt zumachen und können im Dekanat oder bei einer vom Dekan bestimmten Stelle eingesehen werden.

§ 7

Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades "Magister des deutschen und ausländischen Rechts", Zulassung zur Magisterprüfung

(1) ¹Der akademische Grad "Magister des deutschen und ausländischen Rechts (Mag. iur.)" wird auf Grund einer Magisterprüfung verliehen, die aus einem schriftlichen Teil (Magisterarbeit) sowie einer mündlichen Prüfung besteht und dem Nachweis dient, dass der Bewerber neben dem deutschen Recht auch Fachsprache und Grundzüge der Rechtsordnung des Staates beherrscht, in dem er das Auslandsstudium durchgeführt hat. ²Dabei soll der Bewerber zeigen, dass er ein rechtliches Problem selbständig wissenschaftlich bearbeiten kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung soll in der letzten Woche der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Inlandsstudiums II bei dem Dekan des Fachbereichs gestellt werden.

(3) ¹In dem Antrag ist das Wahlpflichtfach gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 anzugeben und soll der Betreuer der Magisterarbeit benannt werden. ²Dem Antrag beizufügen sind

1. das Studienbuch oder die Studienbücher,
2. die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und § 6 Abs. 1 sowie
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg sich der Bewerber der ersten juristischen Staatsprüfung oder einer anderen juristischen Abschlussprüfung unterzogen hat.

³Das Studienbuch (die Studienbücher) ist (sind) unverzüglich zurückzugeben, wenn festgestellt worden ist, ob das Studium sinnvoll aufgebaut war (§ 3 Abs. 1 Satz 3).

(4) ¹Der Betreuer der Magisterarbeit muss Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 sein. ²Hat der Bewerber keinen Betreuer benannt, so wird dieser vom Dekan bestellt. ³Die Benennung und die Bestellung des Betreuers setzen grundsätzlich dessen Einverständnis voraus.

(5) ¹Dem Antrag auf Zulassung ist stattzugeben, wenn das Studium sinnvoll aufgebaut war (§ 3 Abs. 1 Satz 3) und der Bewerber

1. die beiden letzten Semester des Inlandsstudiums I und das erste Semester des Inlandsstudiums II am Fachbereich durchgeführt hat (§ 2 Abs. 3 Satz 4),
2. an einer Veranstaltung aus den Fächern Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie mit Erfolg teilgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 3),
3. an den Übungen für Anfänger und für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht mit Erfolg teilgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Satz 4) und
4. das Auslandsstudium mit Erfolg abgeschlossen hat (§ 6 Abs. 1).

²Bei der Feststellung, ob der Bewerber an den Übungen für Fortgeschrittene mit Erfolg teilgenommen hat (Satz 1 Nr. 3), werden nur solche Aufsichtsarbeiten berücksichtigt, die unter Examensbedingungen angefertigt worden sind.

(6) ¹Die Zulassung zur Magisterprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber die erste juristische Staatsprüfung oder eine andere juristische Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. ²Hat er sich bereits einer dieser Prüfungen ohne Erfolg unterzogen und lässt die betreffende Prüfungsordnung eine

Wiederholung der Prüfung zu, so ist der Bewerber als Wiederholer zur Magisterprüfung zuzulassen, falls er die sonstigen Voraussetzungen erfüllt; bei Misslingen können weder die schriftliche noch die mündliche Magisterprüfung wiederholt werden.

(7) Wird der Bewerber vor dem Beginn des zweiten Semesters des Inlandsstudiums II zur Magisterprüfung zugelassen, so erfolgt die Zulassung unter der auflösenden Bedingung, dass das Studium bis zur Ablegung der mündlichen Magisterprüfung am Fachbereich fortgesetzt wird.

§ 8 Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit muss ein rechtsvergleichendes Thema zum Gegenstand haben; dabei sind mindestens das deutsche Recht und das Recht des Staates zu behandeln, in dem der Bewerber das Auslandsstudium durchgeführt hat. ²Die Magisterarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein; der Bewerber hat eine Übersetzung der Magisterarbeit in der Sprache des Staates anzufertigen, in dem er das Auslandsstudium durchgeführt hat. ³Die Magisterarbeit soll einen Umfang von 50 Schreibmaschinenseiten zu 40 Zeilen mit 50 Anschlägen pro Zeile nicht überschreiten. ⁴Am Ende der Magisterarbeit hat der Bewerber zu versichern, dass er sie selbständig verfasst und sich anderer als der angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(2) ¹Das Thema der Arbeit wird nach Zulassung des Bewerbers zur Magisterprüfung durch den Betreuer im Benehmen mit dem Bewerber bestimmt. ²Der Betreuer teilt dem Dekan unverzüglich schriftlich mit, wann er das Thema bestimmt hat.

(3) ¹Die Magisterarbeit ist innerhalb von drei Monaten, die Übersetzung innerhalb von vier Monaten nach Bestimmung des Themas (Absatz 2 Satz 1) in jeweils drei Exemplaren bei dem Dekan einzureichen. ²Der Bewerber kann das Thema nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach seiner Bestimmung zurückgeben und ein anderes Thema erhalten. ³Für dessen Bearbeitung stehen wiederum drei Monate zur Verfügung. ⁴Betreuer und Bewerber können jederzeit einvernehmlich ohne Verlängerung der Bearbeitungsfrist das Thema einengen oder erweitern.

[(4)] ¹Wird die Magisterarbeit oder die Übersetzung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist eingereicht, gilt der schriftliche Teil der Magisterprüfung als nicht bestanden. ²Der Dekan gibt diese Rechtsfolge dem Bewerber schriftlich bekannt. ³Bei genügender Entschuldigung gewährt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Nachfrist.

[(5)] ¹Der Entschuldigungsgrund muss dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Beruft sich der Bewerber auf Krankheit, so kann der Dekan die Vorlegung eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 9 Bewertung der Magisterarbeit

(1) ¹Nach Eingang der Arbeit bestellt der Dekan zwei Gutachter. ²Mindestens ein Gutachter muss hauptamtlicher Professor oder [Hochschuldozent der Rechtswissenschaft im Fachbereich sein; der andere Gutachter muss] Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 oder Dozent der Partnerfakultät sein, an der der Bewerber sein

Auslandsstudium durchgeführt hat. ³Nach Möglichkeit soll der Betreuer zum Gutachter bestellt werden. ⁴Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen oder, falls einer der Gutachter Dozent einer Partnerfakultät ist, acht Wochen nicht überschreiten.

(2) ¹Beträgt der Durchschnitt der von den beiden Gutachtern erteilten Noten weniger als 4,00 Punkte, so ist der schriftliche Teil der Magisterprüfung nicht bestanden. ²Der Dekan teilt dies dem Bewerber durch Ablehnungsbescheid mit. ³Der Bewerber kann einmal eine andere Magisterarbeit anfertigen. ⁴In diesem Falle muss er innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Dekan beantragen, dass gemäß § 8 Abs. 2 ein neues Thema bestimmt wird. ⁵In dem Antrag soll der Betreuer der Magisterarbeit benannt werden; § 7 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Beträgt der Durchschnitt der von den beiden Gutachtern erteilten Noten mindestens 4,00 Punkte, so wird der Bewerber durch Zulassungsbescheid des Dekans zur mündlichen Magisterprüfung zugelassen.

§ 10 Mündliche Magisterprüfung

(1) ¹Zugleich mit der Zulassung zur mündlichen Magisterprüfung bestellt der Dekan eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission für die mündliche Magisterprüfung unter Benennung des Vorsitzenden. ²Nach Möglichkeit soll der Betreuer der Magisterarbeit der Prüfungskommission angehören. ³Zumindest der Vorsitzende muss hauptamtlicher Professor oder Hochschuldozent des Fachbereichs, die beiden anderen Prüfer müssen Hochschullehrer im Sinne von § 5 Abs. 7 Satz 2 Halbsatz 1 sein. ⁴Als dritter Prüfer kann ein Dozent des Staates bestellt werden, in dem der Bewerber sein Auslandsstudium durchgeführt hat.

(2) ¹Der Dekan setzt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Termin für die mündliche Magisterprüfung fest. ²Sie soll während des zweiten Semesters des Inlandsstudiums II stattfinden. ³Zu der mündlichen Magisterprüfung ist der Bewerber mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden, sofern er nicht auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet.

(3) ¹Die mündliche Magisterprüfung erstreckt sich zu je einem Drittel auf folgende Prüfungsgebiete:

1. das Bürgerliche Recht,
2. das deutsche und ausländische Rechtsgebiet, dem das Thema der Magisterarbeit entnommen ist, sowie
3. das Strafrecht oder das Öffentliche Recht nach Wahl des Bewerbers; dieses Wahlpflichtfach darf nicht identisch sein mit dem Rechtsgebiet gemäß Nr. 2.

²Sie dauert je Bewerber und Prüfungsgebiet 10 Minuten und wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt; zu einem Termin dürfen nicht mehr als fünf Bewerber geladen werden. ³Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt der Vorsitzende den Bewerbern die drei Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung nach Notenstufe und Punktzahl bekannt. ⁴§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Die mündliche Magisterprüfung ist bestanden, wenn

1. die Leistungen auf dem Prüfungsgebiet nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und auf mindestens einem der beiden anderen Prüfungsgebiete mit mindestens

"ausreichend" (4 Punkte) bewertet werden und

2. der Durchschnitt der in der mündlichen Magisterprüfung erteilten Noten mindestens "ausreichend" (4 Punkte) beträgt.

(5) ¹Über die mündliche Magisterprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²In sie sind aufzunehmen

1. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
2. die Namen der Bewerber,
3. Beginn und Ende der Prüfung,
4. die Gegenstände der Prüfung in Stichworten,
5. die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten und die Gesamtnote für die mündliche Prüfung,
6. besondere Vorkommnisse.

³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(6) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Magisterstudiengangs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer anwesend sein, sofern der Bewerber bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht.

(7) ¹Erscheint der Bewerber zu dem Termin der mündlichen Magisterprüfung ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht er die Prüfung ohne genügende Entschuldigung ab, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Der Dekan gibt diese Rechtsfolge dem Bewerber schriftlich bekannt. ³Bei genügender Entschuldigung ist der Bewerber zu einem neuen Termin zu laden. ⁴Im übrigen ist § 8 Abs. 5 anzuwenden.

(8) Stört der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Magisterprüfung oder versucht er zu täuschen, kann die Prüfungskommission die Prüfung abbrechen mit der Folge, dass die mündliche Prüfung nicht bestanden ist; Absatz 7 Satz 2 ist anzuwenden.

(9) ¹Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach drei und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten einmal wiederholen. ²War der Bewerber ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so hat ihm der Dekan auf Antrag nach Maßgabe von § 32 VwVfG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 10a

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) ¹Die mündliche Magisterprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgelegt wurde. ²Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) ¹Eine im Freiversuch bestandene mündliche Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; für den Wiederholungstermin gilt § 10 Abs. 9 Satz 1 MagO sinngemäß. ²Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) ¹Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Universität, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

oder durch andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe bedingt waren.

²Bei der Ermittlung der Dauer des Inlandsstudiums bleibt ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern unberücksichtigt; dies gilt nicht für das gemäß §§ 5 und 6 zu erbringende Auslandsstudium.

Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

§ 11 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

16, 17, 18 Punkte	=	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
13, 14, 15 Punkte	=	gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
10, 11, 12 Punkte	=	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
7, 8, 9 Punkte	=	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4, 5, 6 Punkte	=	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
1, 2, 3 Punkte	=	mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
0 Punkte	=	ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote (§ 12 Abs. 2) lautet auf

sehr gut	bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00
gut	bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49
befriedigend	bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49.

²Die dritte und die folgenden Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Magisterzeugnis und Magisterurkunde

- (1) Hat der Bewerber die Magisterprüfung bestanden, erhält er ein Magisterzeugnis und eine Magisterurkunde.
- (2) Die im Magisterzeugnis auszuweisende Prüfungsgesamtnote setzt sich zu je einem Viertel zusammen aus
1. dem Notendurchschnitt der Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,
 2. dem Notendurchschnitt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2,
 3. der Note der Magisterarbeit sowie
 4. dem Notendurchschnitt der Leistungen in der mündlichen Magisterprüfung.
- (3) ¹Bei den Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 müssen die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeit in derselben Lehrveranstaltung angefertigt worden sein. ²Sind mehrere Hausarbeiten oder Aufsichtsarbeiten in einer Lehrveranstaltung angefertigt worden, so wird jeweils nur die beste Note bei der Berechnung des Notendurchschnitts berücksichtigt.
- (4) ¹Die der Berechnung der Prüfungsgesamtnote zugrunde liegenden Leistungen (Absatz 2) sind im Zeugnis aufzuführen. ²In ihm sind insbesondere die Veranstaltungen zu benennen, an denen der Bewerber während seines Auslandsstudiums teilgenommen hat; in diesem Falle ist jedoch nur die Gesamtdurchschnittsnote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 anzugeben.
- (5) Auf Antrag des Bewerbers wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Magisterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen.
- (6) In der Magisterurkunde wird dem Bewerber bescheinigt, dass er auf Grund der vom Fachbereich abgenommenen Prüfung befugt ist, den akademischen Grad "Magister des deutschen und ausländischen Rechts (Mag. iur.)" zu führen.
- (7) ¹Magisterzeugnis und Magisterurkunde werden von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. ²Zeugnis und Urkunde bezeichnen den Tag, an dem die mündliche Magisterprüfung stattgefunden hat.

§ 13 Akteneinsicht, Rückgabe der Magisterarbeit

- (1) Nach Abschluss der Magisterprüfung kann der Bewerber Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten nehmen.
- (2) ¹Die Exemplare der Magisterarbeit und der Übersetzung, die den Gutachtern ausgehändigt worden waren, verbleiben bei den Dekanatsakten. ²Unkorrigierte Exemplare werden dem Bewerber nach Abschluss der Magisterprüfung ausgehändigt.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeiten des Dekans

(1) ¹Der Dekan ist für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Ordnung zu treffen sind, soweit sie nichts anderes bestimmt. ²Anstelle des Dekans entscheidet im Rahmen seiner Bestellung der Beauftragte für Magisterangelegenheiten (§ 16 Abs. 1).

(2) ¹Der Dekan stellt sicher, dass die erforderlichen Leistungsnachweise und die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgelegt werden können. ²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden frühzeitig über

- die Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise,
- die in der Magisterprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen,
- die Termine, zu denen die Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sowie

- den Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Magisterarbeit

unterrichtet werden. ³Den Studierenden ist Auskunft über die Möglichkeit und den Zeitpunkt von Wiederholungsprüfungen zu geben.

(3) ¹Der Dekan berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung

- der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für Magisterarbeiten sowie

- der Noten, die die Bewerber erzielt haben, die sich im Berichtszeitraum der Magisterprüfung unterzogen haben.

²In die Notenstatistik aufzunehmen sind die Noten, aus denen sich die Prüfungsgesamtnote zusammensetzt (§ 12 Abs. 2), und zwar

- die Noten, die die einzelnen Bewerber in den drei Übungen für Fortgeschrittene (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) erzielt haben,
- die Durchschnittsnote, die die einzelnen Bewerber im Verlauf oder am Ende ihres Auslandsstudiums erzielt haben (§ 6 Abs. 1 Satz 2),
- die Note der Magisterarbeit sowie
- die Noten, die die einzelnen Bewerber für ihre Leistungen in der mündlichen Magisterprüfung auf den einzelnen Prüfungsgebieten (§ 10 Abs. 3 Satz 1) erzielt haben.

³Dabei sind die Vorschriften des Datenschutzrechts zu beachten. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universitätsleitung offenzulegen.

(4) Der Dekan regt Reformen dieser Ordnung an.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung und Berichtigung des Prüfungsergebnisses

(1) Wird festgestellt, dass der Bewerber schuldhaft falsche Angaben gemacht oder bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat, so hat der Fachbereichsrat nach Anhörung des Bewerbers die betreffende Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen sowie gegebenenfalls die gesamte Prüfung für ungültig zu erklären.

(2) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Wird die gesamte Prüfung für ungültig erklärt, ist auch die Magisterurkunde einzuziehen.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 können nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung getroffen werden.

§ 16

Beauftragter und Ausschuss für Magisterangelegenheiten

(1) ¹Mit Zustimmung des Fachbereichsrats kann der Dekan einen oder mehrere hauptamtliche Professoren oder Hochschuldozenten der Rechtswissenschaft im Fachbereich mit deren Einverständnis zu "Beauftragten für Magisterangelegenheiten" bestellen. ²Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Fachbereichsrat kann für die das Magisterstudium einschließlich der Magisterprüfung betreffenden Angelegenheiten einen "Ausschuss für Magisterangelegenheiten" bestellen, der an seiner Stelle entscheidet.

§ 17

Übergangsregelungen

(1) Bis zum Abschluss der in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Partnerschaftsverträge gelten für Inhalt und Anforderungen des Auslandsstudiums die mit den Partnerhochschulen getroffenen vorläufigen Vereinbarungen.

(2) ¹Bewerber, die in Absprache mit dem Fachbereich ein dem Auslandsstudium im Sinne von § 6 gleichwertiges Studium im Ausland absolviert haben, ohne sich der in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Eignungsfeststellung unterzogen zu haben, sind von dem Dekan auf Antrag zur Magisterprüfung zuzulassen, wenn sie die Erste juristische Staatsprüfung mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 6,50 Punkten ablegt haben. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Notendurchschnitts der Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Notendurchschnitt der entsprechenden Staatsprüfungsklausuren.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 24. August 1994

Der Dekan des Fachbereichs Rechts-
und Wirtschaftswissenschaften
der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz